

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 16ten Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Diejenigen Herren Buchdrucker und Verleger, welche mit der Einsendung des Verzeichnisses der im Laufe des verfloffenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften noch im Rückstande sind, werden an die schleunige Genügung dieser Obliegenheit erinnert und aufgefordert, der bestehenden Vorschrift gemäß, gleichzeitig den Nachweis über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königl. Bibliotheken zu Berlin und Königsberg zu führen.

Königsberg, den 31sten Januar 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

I n s t r u k t i o n

Wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31sten März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruction der Polizei-Behörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals, derleichen, nachstehende nähere Anweisung.

Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Unterstützung des Forstschuß-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

in Marienwerder den 17ten Februar 1838.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schuß überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviere befinden.

§. 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrende Polizei-Strafe verurtheilt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4.

Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31sten März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schusswaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht theilhabende Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6.

Da nach dem Gesetz von der Schusswaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Kerzen, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigten Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7.

Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wenn die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten

selbst Kosten: Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen: und Privat: Personen, welche ihren Forst: und Jagd: Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der competenten Polizei: Behörde Anzeige machen.

§. 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst: oder Jagd: Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei: Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10.

Die Communal: und Privat: Forst: und Jagd: Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähneter Art der Polizei: Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf: Bedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschjägers getragen werden kann.

§. 11.

Erinnerungen der Polizei: Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung, in demjenigen Polizei: Bezirke, wo die betreffenden Forst: und Jagd: Reviere belegen, von der Orts Polizei: Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

So oft ein Forst: oder Jagd: Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts: Polizei: Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren,

zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.
§. 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Verwahrung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21sten November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Kochow.

Indem wir vorstehende Instruktion in Folge des uns gewordenen höhern Auftrages zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Waldbesitzer und Jagdberechtigten unseres Departements, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die nehmlichen Befugnisse zum Waffen-Gebrauch beigelegt zu sehen wünschen, welche durch die in der Gesetz-Sammlung vom vorigen Jahre S. 65. abgedruckten Verordnung vom 31sten März v. J. den Königlichen Forst- und Jagdbeamten beigelegt worden sind, hierdurch zugleich auf, dem Landrathe ihres Kreises vollständige und erschöpfende Erklärungen über die in den §§. 7. 8. und 10. der Instruktion aufgeführten Punkte baldigst einzureichen, welche Erklärungen diese sodann zur weiteren Bestimmung an uns befördern werden. Wir bemerken hierbei aber ausdrücklich, daß die wirkliche Ausübung jener Befugniß von unserer Genehmigung abhängig ist, und daher erst von der Zeit beginnen kann, wo diese Genehmigung dem betreffenden Forstbesitzer oder Jagdberechtigten zufertigt sein wird.

Marionwerder, den 30sten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Bezüglich der Ablösung der Domanal-Gefälle und Leistungen von nicht grundsteuerpflichtigen Grundstücken.

Des Könige Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24.

Dezember v. J. als Annoncine der Allerhöchsten durch das vorjährige Amtsblatt Stück 31. Pag. 209. publicirten Bestimmung vom 10ten Juni pr. zu genehmigen geruhet, daß die Ablösung der Domainial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden darf, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besizung bleibend übernommen werde.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Domainen- und Domänen-Kent-Aemter an, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Marienwerder, den 8ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung zufolge ist die bisherige Zahl von 5 Jahr-Märkten in oblich Niewieczyn, Schwesker Kreises, auf 2 vermindert worden. Demgemäß dürfen von den in dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß bei Niewieczyn noch aufgeführten 5 Märkte allein die

- a) am Montag den 16ten Juli,
- b) " " " " 1sten October

angesezten Jahr-Märkte abgehalten werden.

Alle übrigen vorstehend nicht benannten Märkte in Niewieczyn werden dagegen hierdurch für aufgehoben erklärt, und der Besuch derselben wird mit der Warnung untersagt, daß die Waarenverkäufer, welche dessen ungeachtet einen der aufgehobenen Märkte beziehen sollten, die Konfiskation ihrer Waarenvorräthe und die Strafen des unbefugten Hausrhandels zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 5ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Der in dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse übergangene, bisher oblich gewesene 6te Jahrmart in Lobau, wird Montags den 12ten März und Freitags vorher der Leinwandmarkt, abgehalten werden.

Marienwerder, den 8ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Außer den in dem diesjährigen Kalender: Verzeichnisse bei Meßwalde, Graudenzey Kreises, aufgeführten Märkten, werden daselbst ferner noch die dort übergangene Märkte am 26sten Februar und 9ten April abgehalten werden.
Marienwerder, den 10ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.

Der nächste Termin zu der bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro Ministerio, ist auf den 1sten Mai d. J. festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerkten hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, spätestens bis zum 22ten März mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, als:

- 1) das Tauf: Attest;
- 2) des Attestes über die erfüllte Militair: Pflicht;
- 3) des Abgangszeugnisses von der Universität;
- 4) der Licentia concionandi;
- 5) des Zeugnisses über die Uebung im Predigen;
- 6) des Kommunion: Scheins;
- 7) des polizeilichen Führungs: Attestes, und
- 8) das Curriculum vitae

bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigelegt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 22sten Januar 1838.

Königlich Preussisches Konsistorium.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruht, dem Thor: Kontrolleur Katschki in Elbing das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Danzig, den 6ten Februar 1838.

Der Geheime Ober: Finanz: Rath und Provinzial: Steuer: Direktor.

Nachweise

der, mittelst Transports im Laufe des Jahr 1837 über die Grenze zurückgebrachten
Personen Straßburger Reichs.

Not- und Zinnamen	Feinalter, Zeit	Sex us	Statur	Haar	Augen	Ein- ger theil nen	Zu- geh r	geb ort	Staa- ten	Ue- ber fah re	Ue- ber fah re farbe	Ue- ber fah re tu	Orten An- gaben
Staal Sachthal's Sohn	16	4	10	schwarz dunkel	grün braun	schwarz braun	blau grün	gestrichelt weiß	rund	oval	blau gelb dunkel	schwarz	Lehre
Stöcklein George	16	4	11	dunkel braun	blau grün	blau grün	gestrichelt weiß	rund	oval	blau gelb dunkel	schwarz		
Strens Symonelli	20	5	1	dunkel blond	dunkel blond	blau grün	gestrichelt weiß	rund	rund	rund	blau gelb dunkel	schwarz	
Job. Magagnenski	21	5	1	röthl. blond	schwarz blau	blau grün	gestrichelt weiß	rund	rund	rund	blau gelb dunkel	schwarz	
Edward Ginsterski	20	5	3	dunkel blond	schwarz blau	blau grün	gestrichelt weiß	rund	rund	rund	blau gelb dunkel	schwarz	
Sator Schmitzer	45	5	4	dunkel blond	schwarz blau	blau grün	gestrichelt weiß	rund	rund	rund	blau gelb dunkel	schwarz	
Job. Kristianovi	22												
Simon Stowak	22												
Johann Dombrowski	21												

Märzmonat, den 1ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Verordnung des Innenm.

Sicherheits-Polizei.

Der Kloster-Kirche zu Wislawek Coniger Kreises sind durch gewaltsamen Einbruch folgende Gegenstände geraubt worden:

1. in der Nacht vom 13ten zum 14ten Dezember v. J.
 - 1) ein silberner Kelch ins und auswendig vergoldet, übrigens ganz glatt, ohne Figuren oder sonstige Inschriften, an Werth . . . 40 Rthlr.
 - 2) eine silberne Patene, gleichfalls vergoldet, an Werth . . . 5 —
 - 3) zwei silberne Ampeln in der Form kleiner Kronen, an Werth 5 —
2. in der Nacht vom 13ten zum 14ten Januar c.
 - 4) eine silberne Krone von im Kreuz geschlagenen zwei Schwerdter, oben auf letzteren befand sich eine kleine Weltkugel und darauf ein Kreuz, an Werth circa . . . 12 bis 15 Rthlr.
 - 5) eine kleine silberne Krone 2 Zoll hoch und 4 Zoll im Umfange, ungefähr im Werth . . . 3 —
 - 6) ein tombakner Ring mit böhmischen Steinen,
 - 7) eine kleine silberne Krone, wie ad 4. von zwei im Kreuz geschlagenen Schwerdter und Verzierungen von Tulpenblumen und Eichenlaub, im Werth ungefähr . . . 8 —

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu wachsam zu wachen, solche, wo sie gefunden werden, in Beschlag zu nehmen und deren Inhaber dem nächsten Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern.

Marienwerder, den 6ten Februar 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)